



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO im Umfeld von Schulen vom 12. März 2021

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 3 Abs. 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 5. März 2021 (GV. NRW. S. 216) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) vom 7. Januar 2021 (GV. NRW. S. 19b) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. Innerhalb der Bereiche im Umfeld Oberhausener Schulen, die in den als Anlagen 1 bis 17 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Schraffur kenntlich gemacht sind, besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO, soweit nicht nach den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht. Die Anlagen 1 bis 17 sind wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske besteht außerhalb der Schulferien und gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen montags bis freitags jeweils in den folgenden Zeiten:

- Für die in der Anlage 1 kenntlich gemachten Bereiche von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
- für die in den Anlagen 2 - 5 kenntlich gemachten Bereiche von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
- für die in den Anlagen 6 - 16 kenntlich gemachten Bereiche von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
- für die in der Anlage 17 kenntlich gemachten Bereiche von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Anordnung gilt bis einschließlich 26. März 2021.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In § 3 Abs. 2a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der zurzeit geltenden Fassung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske (medizinische Maske) besteht - die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den dort bezeichneten Bereichen bzw. Tätigkeiten angeordnet.

Gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO hat die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 CoronaSchVO i. V. m. § 28 IfSG und § 3 Abs. 1 IfSBG NRW. § 5 Abs. 1 CoronaBetrVO wurde beachtet.

Als Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich bereits in der Vergangenheit Bereiche im Umfeld einiger Schulen herausgestellt. Hier wurde zuletzt durch die Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO im Umfeld von Schulen vom 01.12.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 36/2020 vom 1. Dezember 2020, S. 290 ff.) das Tragen einer Alltagsmaske angeordnet. Die vorgenannte Allgemeinverfügung war befristet. Nachdem seit Mitte Dezember zunächst kein und später lediglich für einzelne Jahrgangsstufen Präsenzunterricht stattfand, gab es bislang kein Schüleraufkommen im Umfeld von Schulen, das eine Fortgeltung der Regelungen der vorgenannten Allgemeinverfügung erforderlich gemacht hätte.

Ab Montag, 15. März 2021, kehren nunmehr Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sowie die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der entsprechenden Semester der Weiterbildungskollegs wieder in einen eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell zurück. Dies hat zur Konsequenz, dass von diesem Tag in den festgelegten Bereichen gemessen an der verfügbaren Fläche wieder mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Der Umstand, dass aufgrund des Wechselmodells schultäglich nicht alle Schüler*innen einer Schule an dem jeweiligen Schulstandort zugegen sein werden, führt nicht zu einer derartigen Reduzierung der Schüler*innen, dass von der Sicherstellung der Mindestabstände ausgegangen werden könnte.

Nach den Erfahrungen des Vorjahres ist davon auszugehen, dass sich die Situation in den festgelegten Bereichen im Verhältnis zum Vorjahr nicht anders darstellen wird. Die durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der Stadt Oberhausen festgestellte 7-Tages-Inzidenz ist zwar im Verhältnis zur Situation vor den Weihnachtsferien deutlich gesunken und bewegte sich in den vergangenen Wochen mit zuletzt steigender Tendenz im Bereich zwischen 52 und 60. Sie lag damit jedoch weiterhin über dem Inzidenzwert von maximal 50, bis zu dem das Infektionsgeschehen - auch im Hinblick auf eine umfassende Kontaktnachverfolgung - nach den bisherigen bundesweiten Erkenntnissen als kontrollierbar gelten kann und weitergehende Lockerungen - auch nach den Regelungen der CoronaSchVO - in Betracht kommen. Zuletzt ist die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet der Stadt Oberhausen sprunghaft angestiegen und liegt aktuell (Stand: 11. März 2021) bei 85,4.

INHALT

Amtliche Bekanntmachung

Seite 71 bis 89

Vor diesem Hintergrund und angesichts der zunehmenden Verbreitung hoch ansteckender Virusmutationen ist die Anordnung einer Maskenpflicht in den in den Anlagen definierten Bereichen - zunächst zeitlich befristet bis zum Beginn der Osterferien - erneut erforderlich, da dort gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Als milderer Mittel im Verhältnis zur Anordnung des Tragens einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen nach wie vor verhältnismäßig.

Bei der Beurteilung der verschiedenen Bereiche wurden neben den konkreten örtlichen Verhältnissen im unmittelbaren Umfeld der Schulen unter anderem die unterschiedlichen Schülerzahlen, die Lage der Schulen innerhalb des Stadtgebietes beziehungsweise zueinander und ihre Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ebenso berücksichtigt wie die Beobachtungen der jeweiligen Schulleitung vor Ort aus dem Zeitraum, in dem zuletzt umfassender Präsenzunterricht stattfand.

Bei den in den Anlagen durch Schraffur kenntlich gemachten Bereichen handelt es sich zum einen um das unmittelbare Umfeld von Schulen, in dem der Schülerzustrom und -abfluss ebenso zu einem Zusammentreffen einer großen Anzahl von (vor allem) Schüler*innen führen wie das Pausengeschehen. Die Bürgersteige im unmittelbaren Umfeld der Schulen weisen in der Regel Standardmaße auf, die nicht dazu geeignet sind, dieser großen Anzahl von Menschen ausreichend Raum für das Einhalten eines Abstandes von 1,50 m zu bieten. Gleiches gilt für die wenigen vorhandenen verbreiterten Bereiche im unmittelbaren Umfeld von Schulen. Auch diese ermöglichen aufgrund ihrer baulichen Gestaltung und der in der Regel vorhandenen gestalterischen Elemente nicht die Einhaltung des Mindestabstands. In allen Bereichen kommt es zudem zu Begegnungen mit anderen Passanten der fraglichen Flächen. Des Weiteren bestehen einige der Schulen aus mehreren Gebäudeteilen, sodass der erforderliche Wechsel der Gebäude durch die Schüler*innen zu einer erhöhten Nutzungsfrequenz der zwischen den Gebäudeteilen liegenden Flächen führt. So hat sich beispielsweise im Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums seit langem hinsichtlich u. a. der Pausen vor allem der zwischen der Liebknechtstraße und der Lipperheidstraße liegende Abschnitt der Bismarckstraße als problematisch im Hinblick auf die Einhaltung eines Abstandes von 1,50 m erwiesen. Dies liegt insbesondere in dem Umstand begründet, dass dieser zwischen den beiden Gebäudekomplexen des Gymnasiums liegende Straßenabschnitt auch im Bereich der Bürgersteige, insbesondere aber im Bereich des Grünstreifens in der Mitte der Bismarckstraße durch Schüler*innen in den Pausen zum Aufenthalt genutzt wird.

Gleichzeitig dient dieser Grünstreifen, auf dem ein Fußweg angelegt ist, Anwohnern als Wegeverbindung und durchaus beliebte Strecke zum Ausführen von Hunden. Aufgrund der konkreten Größe und Ausgestaltung der Bürgersteige und des Grünstreifens sowie der besonderen Verkehrlichen Situation kann angesichts der die Bismarckstraße in diesem Abschnitt frequentierenden Anzahl von Schüler*innen und sonstigen Passanten die Einhaltung des erforderlichen Abstandes von 1,50 m hier sowohl auf den Bürgersteigen als auch im Fahrbahnbereich und dem Grünstreifen nicht sichergestellt werden. Schließlich wurden im Umfeld der Schulen Wegstrecken zu Haltestellen des ÖPNV berücksichtigt. Dort, wo mehrere Schulen in räumlicher Nähe zueinander liegen, wurden zudem Wegstrecken zu Haltestellen des ÖPNV berücksichtigt, die nicht

unmittelbar neben den jeweiligen Schulen liegen. Insgesamt werden auch diese Flächen aufgrund der in der Umgebung liegenden Schulen zumindest zeitweise von einer derart großen Anzahl von Schüler*innen frequentiert, dass die bauliche Ausgestaltung der vorhandenen Wegeverbindungen das Einhalten des Mindestabstands nicht ermöglicht. Dies umso mehr, als im Umfeld von ÖPNV-Haltestellen naturgemäß auch die Anzahl der sonstigen Passanten deutlich erhöht ist.

Die Zeiten, für die das Tragen einer Alltagsmaske angeordnet wurde, orientieren sich an den Unterrichtszeiten der den betroffenen Bereichen benachbarten Schulen. Den reinen Unterrichtszeiten wurde ein Zeitfenster hinzugerechnet, in dem erfahrungsgemäß mit dem Eintreffen der Schüler*innen beziehungsweise dem Verlassen der Schule gerechnet werden kann. Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske in den genannten Orten unter freiem Himmel ist insbesondere angesichts der durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der Stadt Oberhausen festgestellten 7-Tages-Inzidenz weiterhin geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit; sie stellt im Verhältnis zum Erfordernis des Tragens einer medizinischen Maske zudem das mildere Mittel dar.

Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

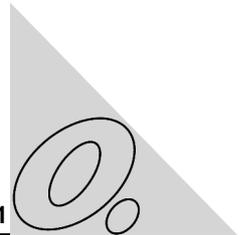
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektroni-



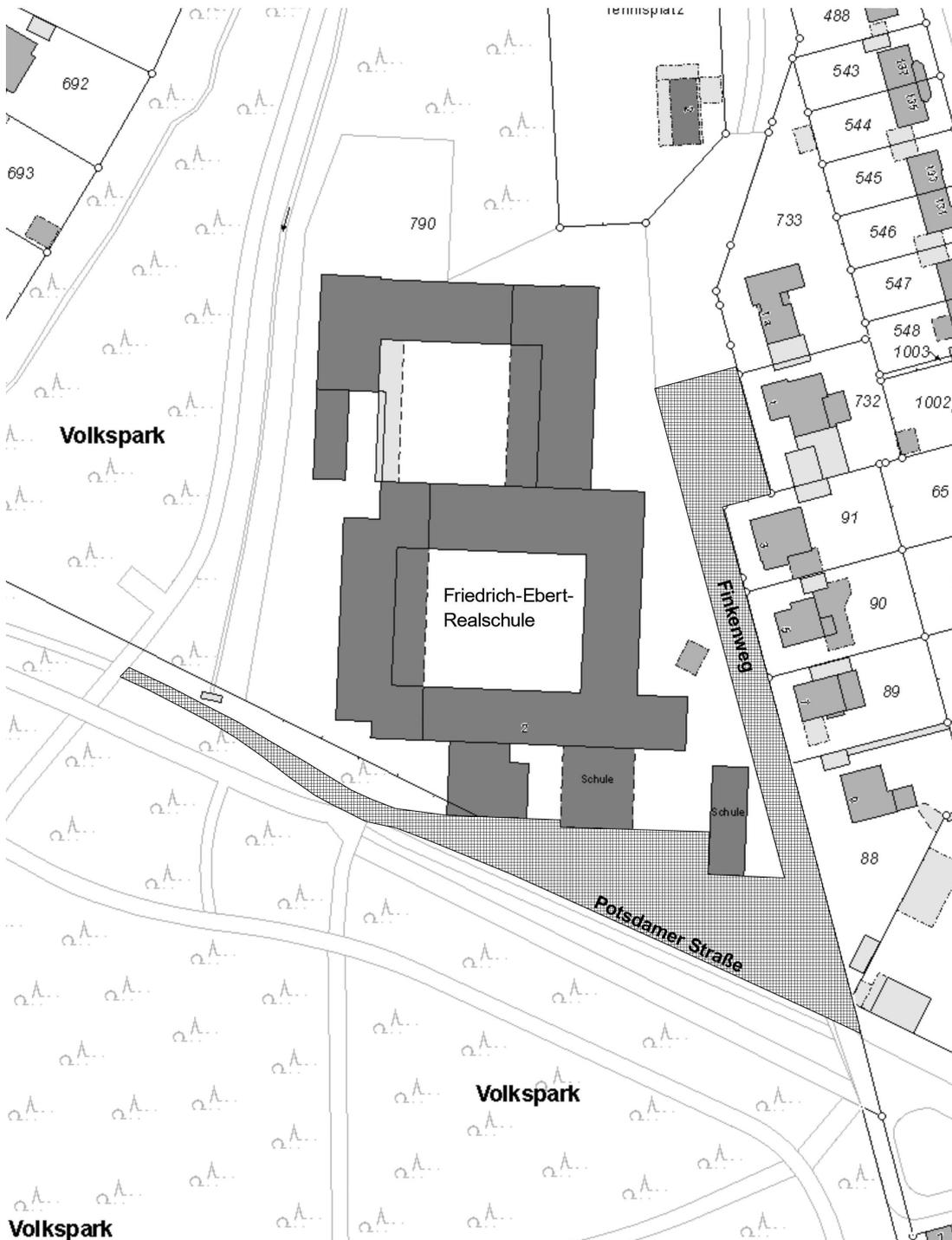
schen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 12.03.2021
In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter

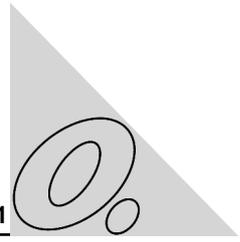
Anlage 1

Umfeld der Friedrich-Ebert-Realschule



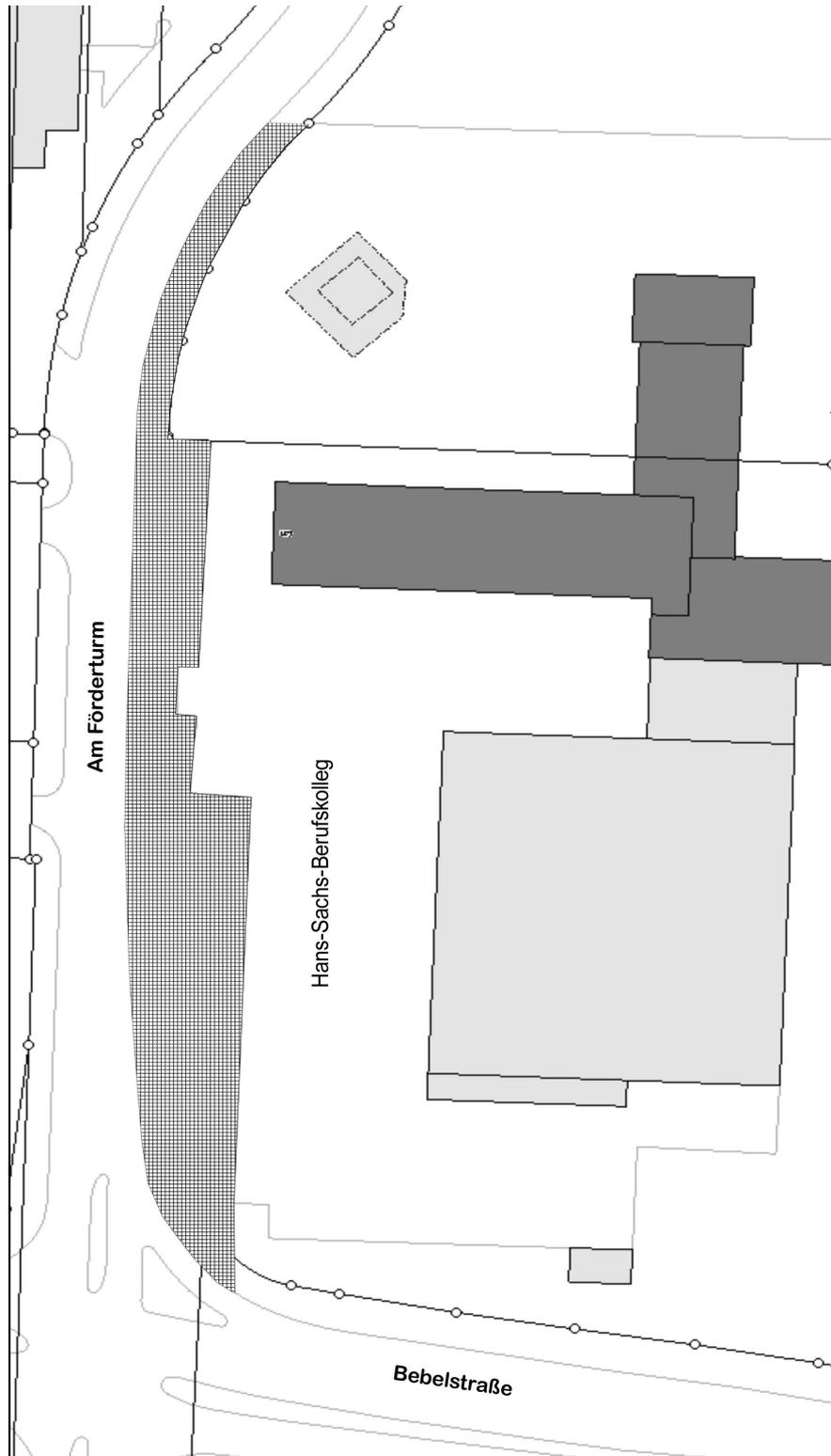
Anlage 2
Umfeld der Anne-Frank-Realschule





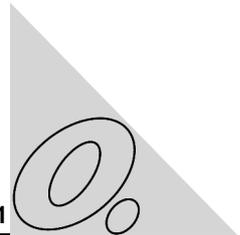
Anlage 3

Umfeld des
Hans-Sachs-
Berufskollegs



Anlage 4
Umfeld des Käthe-Kollwitz-Berufskollegs



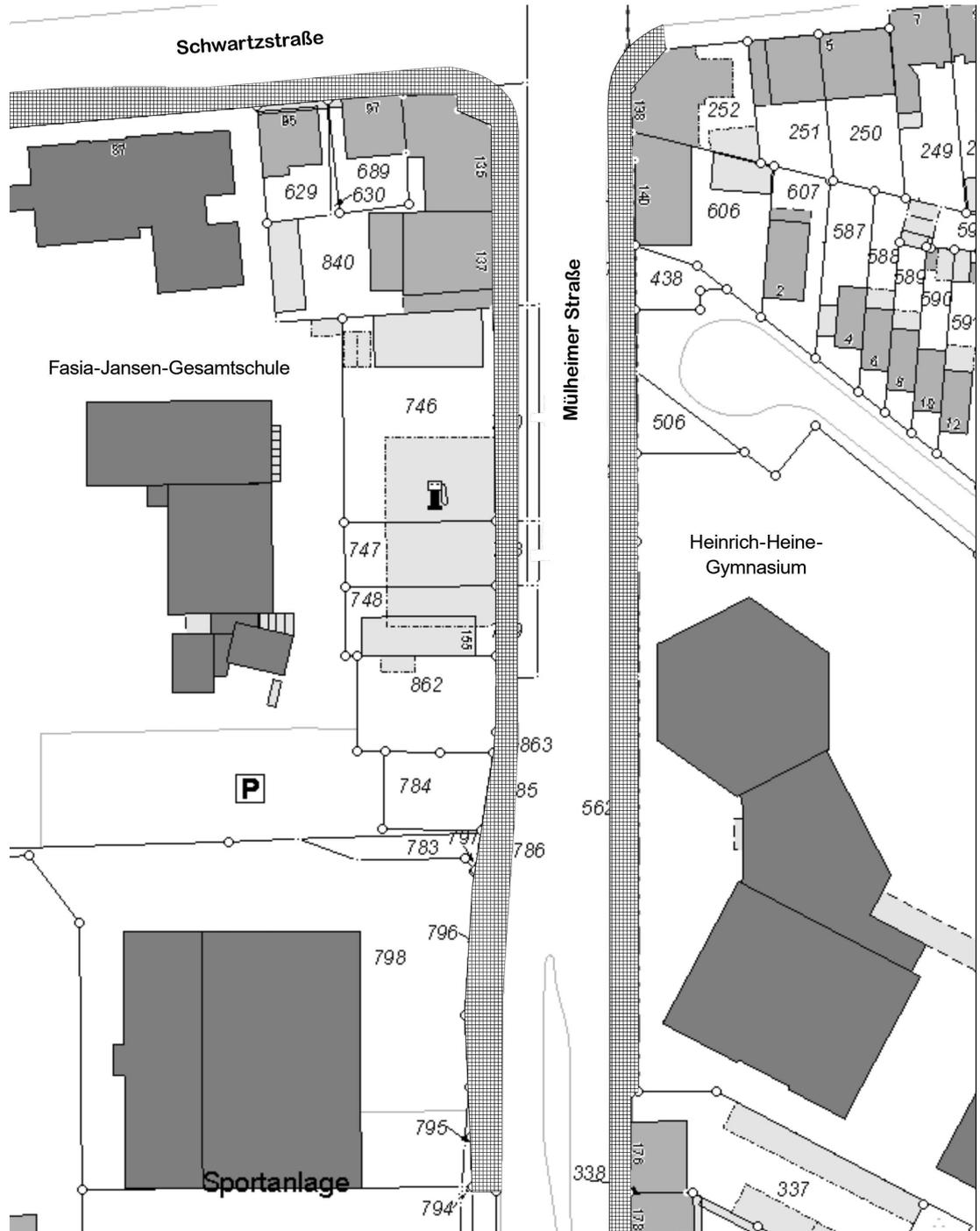


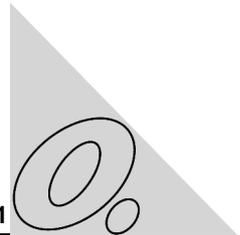
Anlage 5

Umfeld der Theodor-Heuss-Realschule



Anlage 6
Umfeld des Heinrich-Heine-Gymnasiums

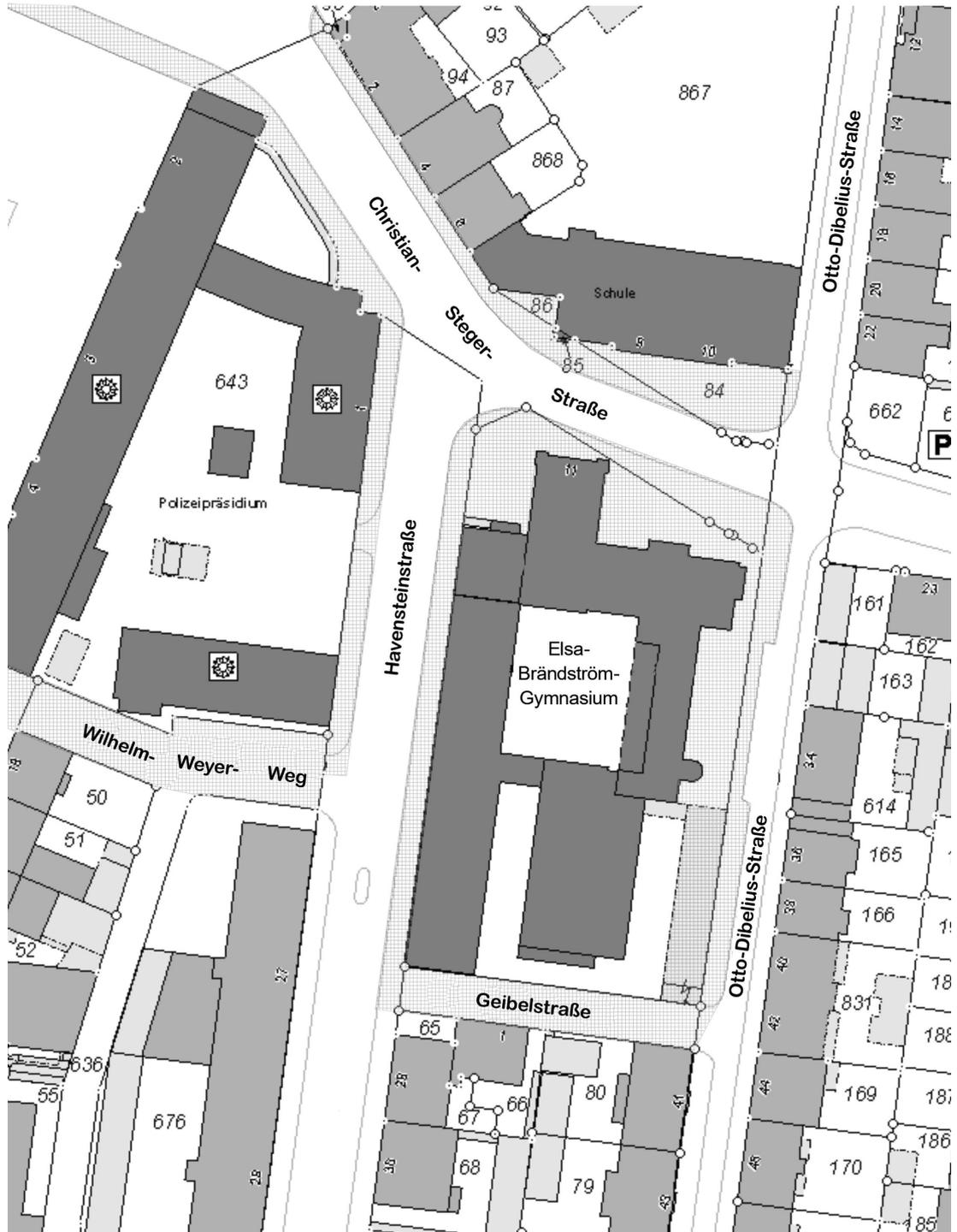


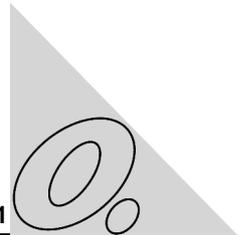


Anlage 7
Umfeld der
Fasia-Jansen-Gesamtschule



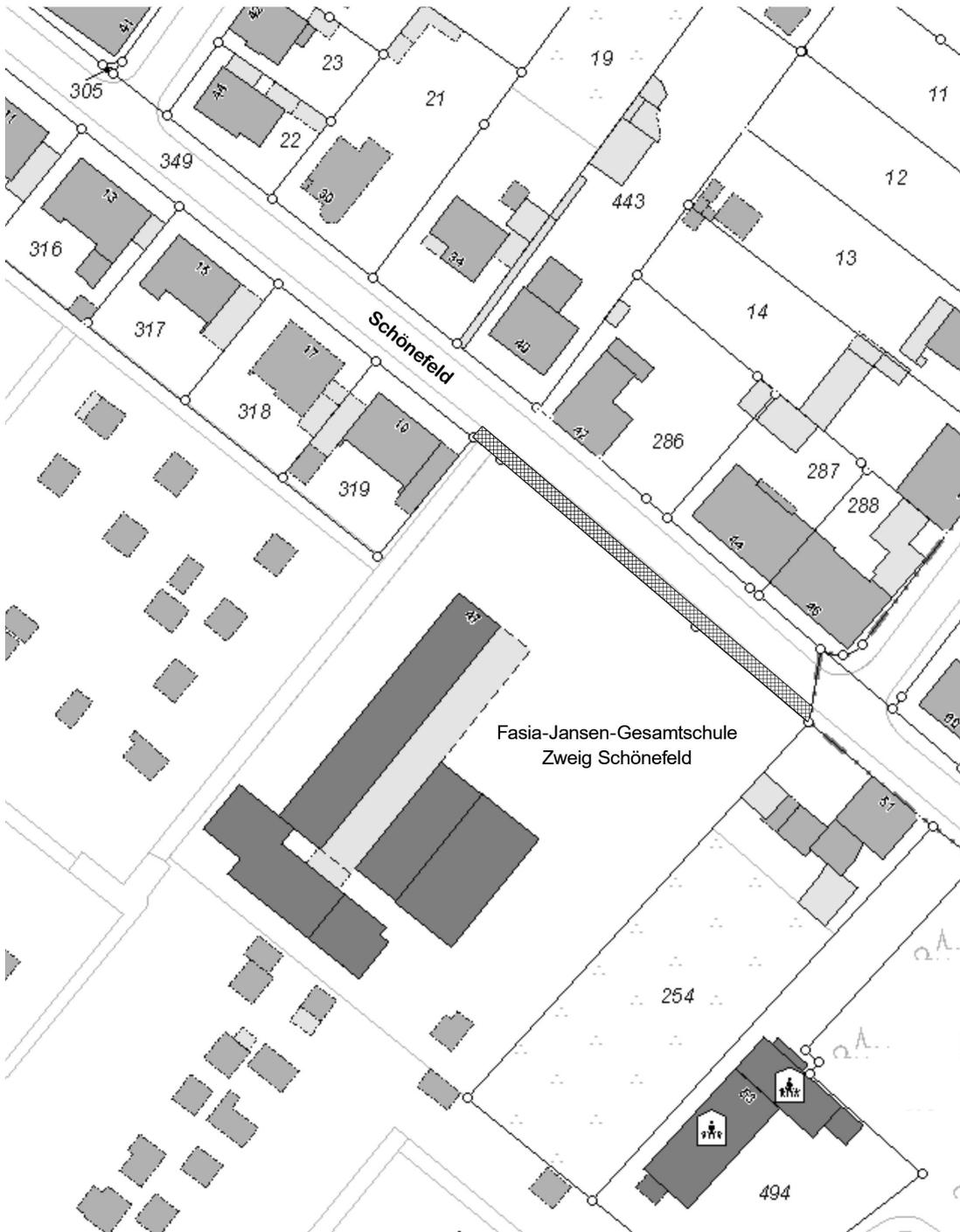
Anlage 8
Umfeld des Elsa-Brändström-Gymnasiums



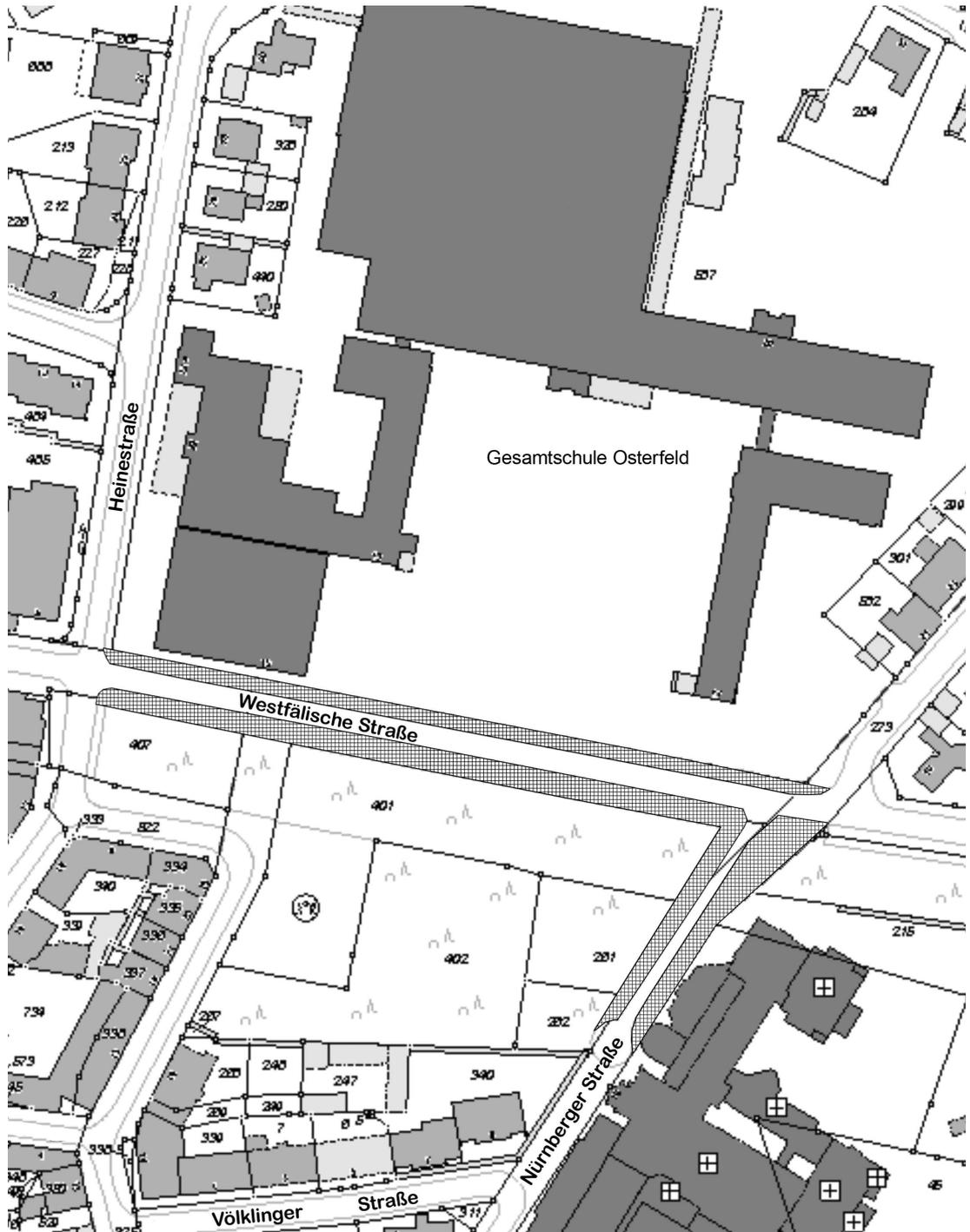


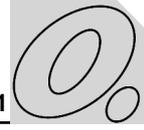
Anlage 9

Umfeld der Fasia-Jansen-Gesamtschule Zweig Schönefeld



Anlage 10
Umfeld der Gesamtschule Osterfeld



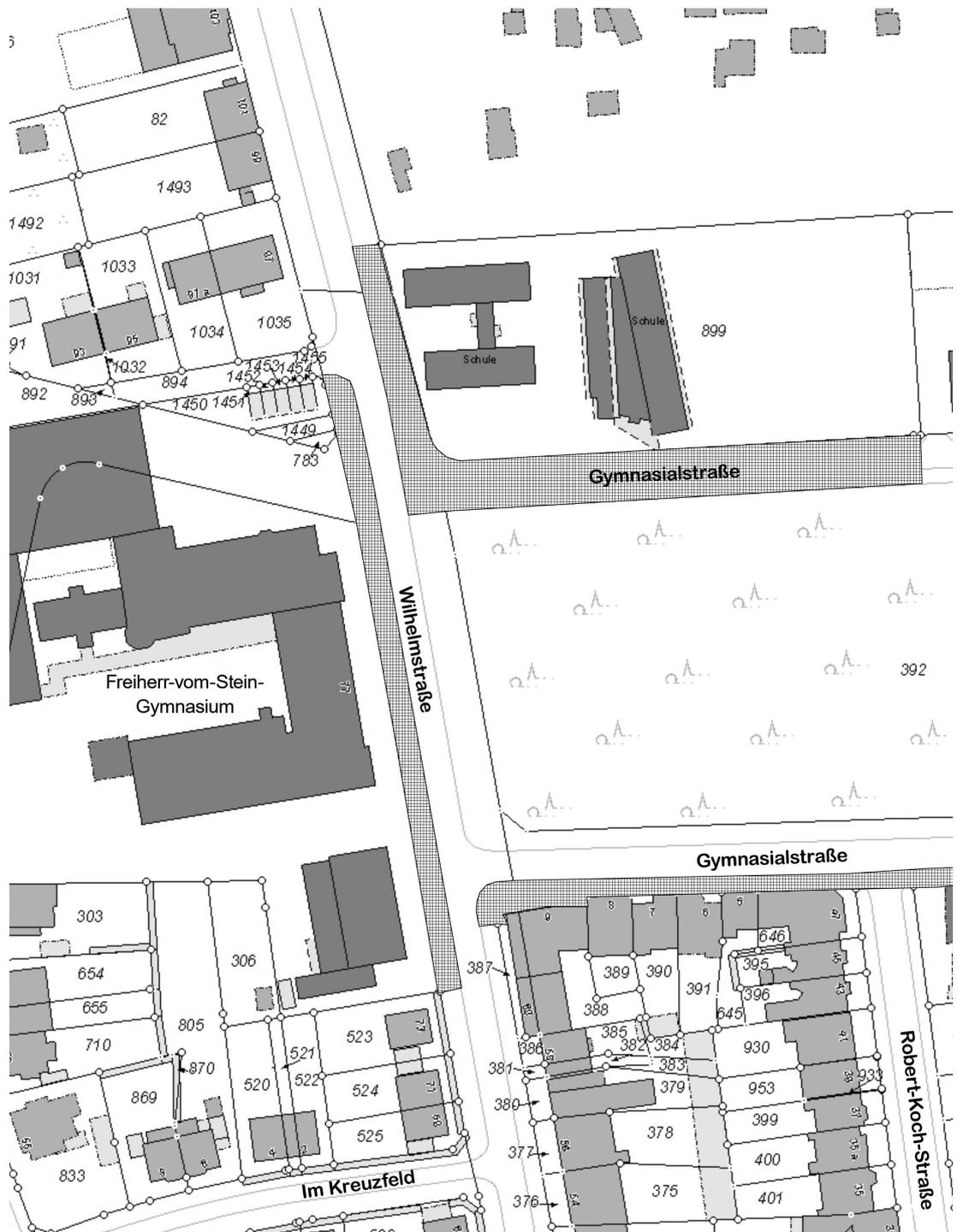


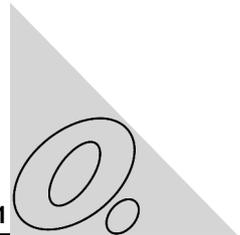
Anlage 11

Umfeld des Sophie-Scholl-Gymnasiums



Anlage 12
Umfeld des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums



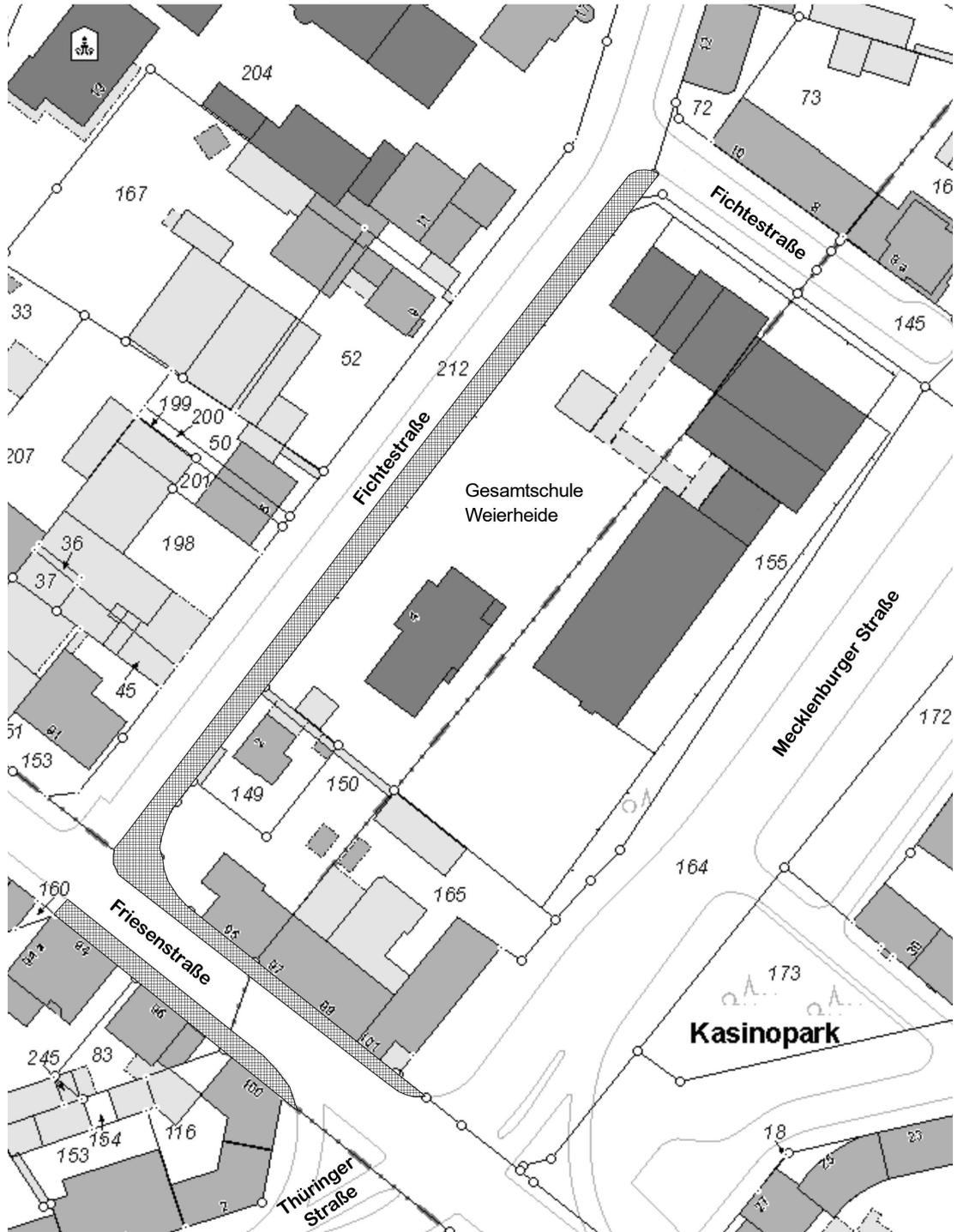


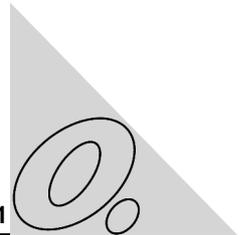
Anlage 13

Umfeld der Gesamtschule Weierheide



Anlage 14
Umfeld der Gesamtschule Weierheide, Zweig Fichtestraße





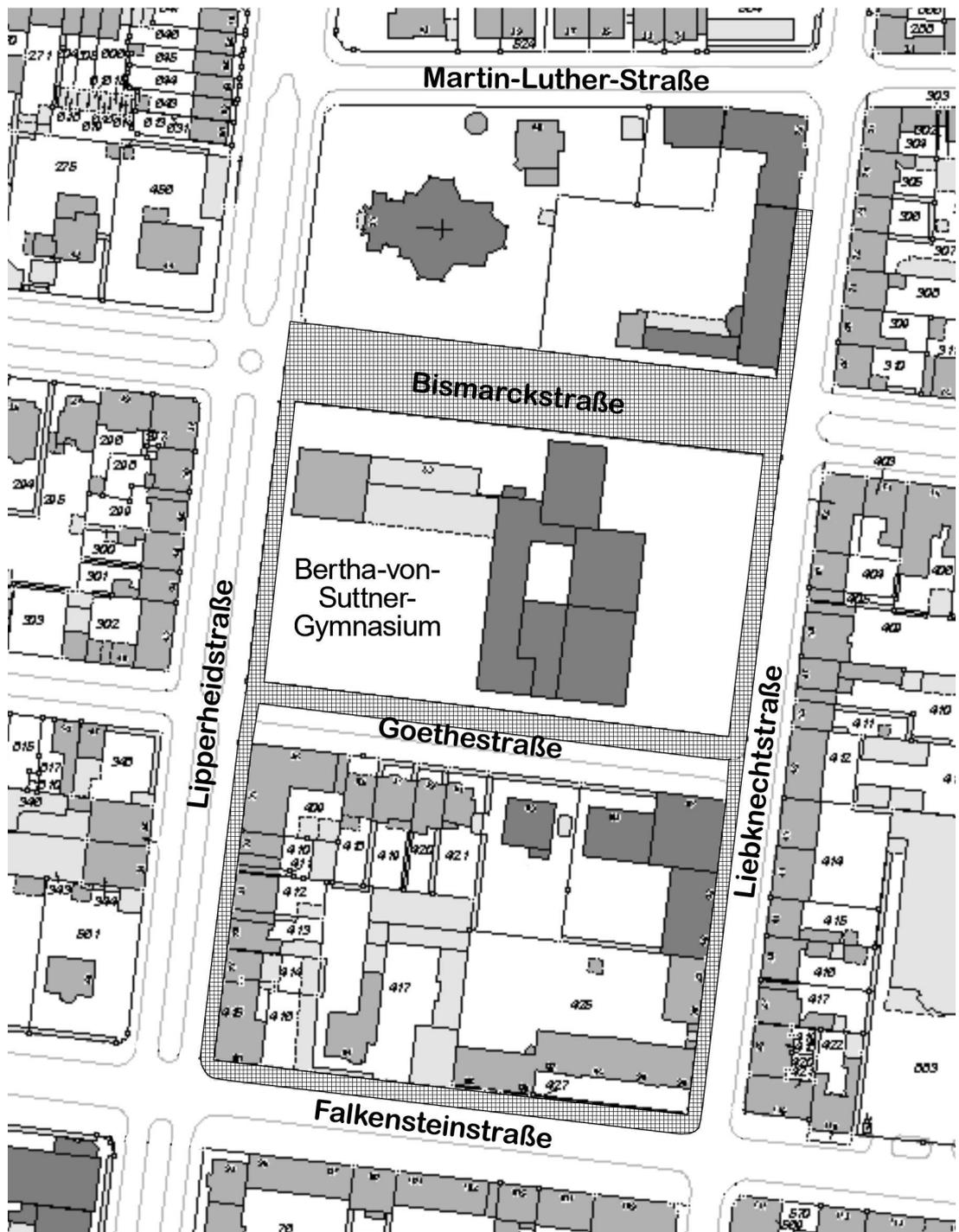
Anlage 15

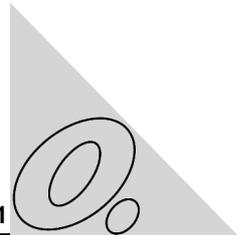
Umfeld der Heinrich-Böll-Gesamtschule



Anlage 16

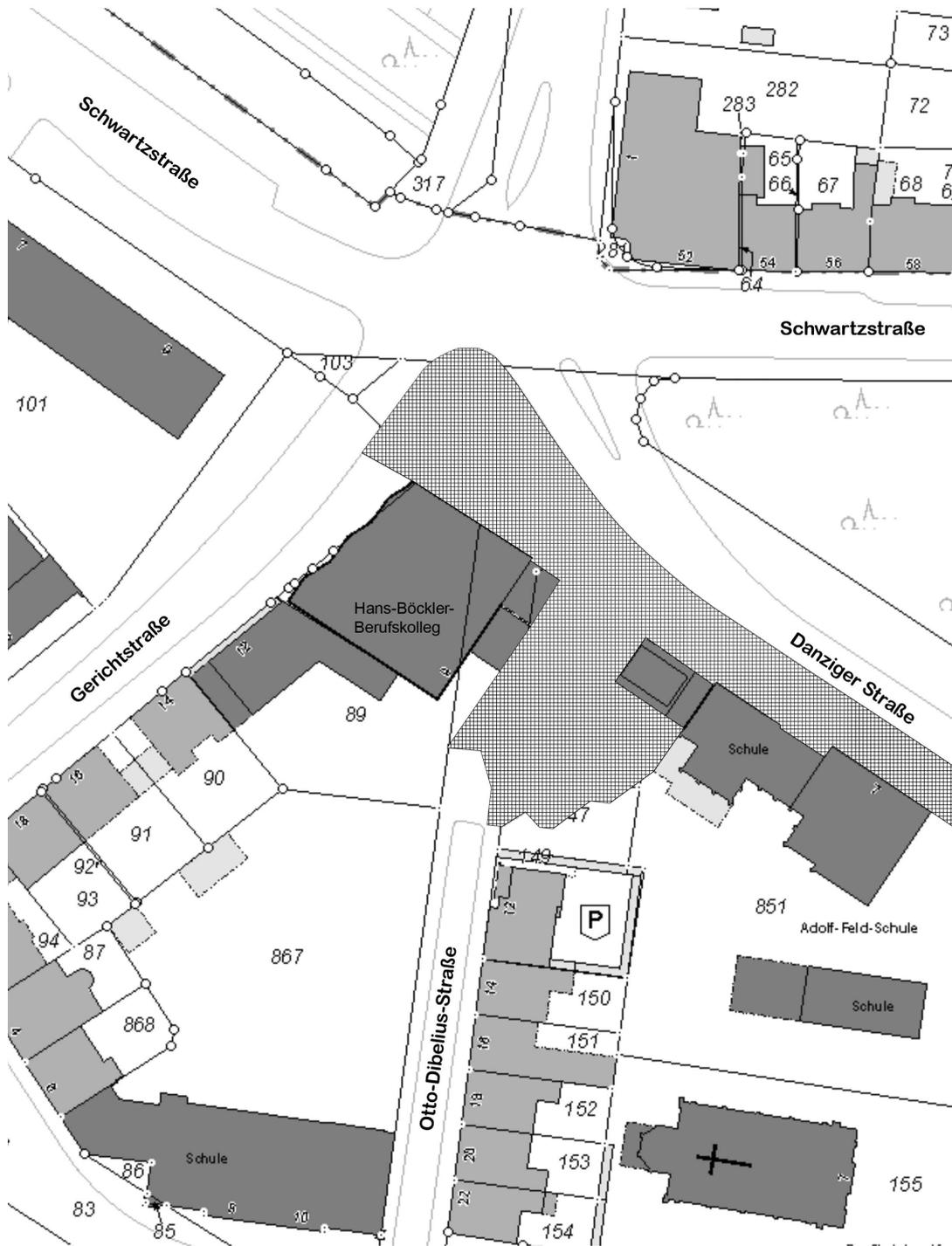
Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums





Anlage 17

Umfeld des Hans-Böckler-Berufskollegs



<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle und Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
--	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 18. März 2021

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
 Konrad-Adenauer-Allee 46**

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22



**Malschule
 für Kinder
 und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2021 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

